

„Deutsches Volksblatt“, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei in Stuttgart.

Bilanz per 31. Dezember 1921.

Activa

	₹	₰
Verlagskapital	10 000	—
Immobilien	140 70	—
Maschinenbestand	223 600	—
Druckereivermögen	90	—
Buchbindereivermögen	50	—
Bürovermögen	85	—
Papier- und andere Vorräte	309 323	26
Raffabestand	46 322	05
Debitoren	715 216	58
	1 446 196	89

Passiva

	₹	₰
Aktienkapital	250 000	—
Kreditoren	1 080 408	86
Dividenden (noch unerhobene)	3 232	50
Preisausschreiben	2 500	—
Erneuerungsfonds	29 780	80
Reservefonds	55 500	—
Gewinn	24 774	73
	1 446 196	89

Gewinn- und Verlustkonto.

Soll.

	₹	₰
Diskonto- und Zinskonto: Zinszahlung in 1921	7 853	43
Allgemeines Unkostenkonto: Allgem. Geschäftskosten usw.	275 514	—
Bilanzkonto: Reingewinn des Jahres 1921	24 774	73
	308 142	16

Haben.

	₹	₰
Allgemeines Betriebskonto: Bruttogewinne der einzelnen Betriebskonten nach Abzug derer, die Bruttoverluste erlitten haben	308 142	16
	308 142	16

Nach erfolgter Genehmigung dieses Rechnungsabschlusses und der Vorschläge des Aufsichtsrats durch die 48. ordentliche Generalversammlung kann der Coupon Nr. 46 (alte Aktien) zum Betrage von ₹ 7.50, und Coupon Nr. 3 (neue Aktien) zum Betrage von ₹ 10.— nunmehr nach Abzug der 10% Kapitalertragsteuer an unserer Kasse oder bei den bekannten Stellen zur Einlösung gebracht werden.

Das Stammkapital wird um 500 000 ₹ auf 750 000 ₹ erhöht durch Ausgabe von 500 Stück auf den Namen lautende Aktien von je 1000 ₹. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennbetrage.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 159 vom 21. Juli 1922.)

Ist das Finanzamt befugt, zur Ermittlung von unbekanntem Umsatzsteuerfällen von jedem beliebigen Gewerbetreibenden eine Liste seiner Lieferanten zu fordern? — Diese Frage ist zu verneinen. § 177 der Reichsabgabenordnung schreibt die Auskunftspflicht von Personen, die nicht Steuerpflichtige sind, für solche Tatsachen vor, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Ermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Ebenso wie sich ein Ermittlungsverfahren stets gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen richtet, so beziehen sich auch die Überwachungsmaßnahmen der Steueraufsicht in jedem Falle auf ein bestimmtes Unternehmen, das der Aufsicht unterliegt. Bei Ausübung dieser Aufsicht kann die Steuerbehörde, wie § 115 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungs-Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz richtig hervorhebt, gemäß § 177 a. a. O. auch die Kunden des beaufsichtigten Betriebs über dessen Lieferungen an sie als Auskunftspersonen vernehmen. Weiter aber reicht die Bedeutung der genannten Vorschrift, soweit die Steuerpflicht in Frage kommt, nicht. Die Vorschrift macht die Auskunftspflicht Dritter zu einem Mittel der Aufsicht über den aufsichtspflichtigen Betrieb; sie darüber hinaus dazu zu verwenden, um unbekanntem Umsatzsteuerfälle zu ermitteln, stellt sich als ein Mißbrauch dar, der durch den Zweck der Gesetzesbestimmung nicht gedeckt wird. Soweit Unbeteiligte verpflichtet sind, die Finanzämter bei der allgemeinen Erforschung steuerpflichtiger Fälle zu unterstützen, hat das Gesetz Sondervorschriften, wie die §§ 186, 189 der Reichsabgabenordnung, erlassen, die nur gewisse Klassen von Unternehmen betreffen und deren Verpflichtungen, die ihnen im öffentlichen Interesse zur Durchführung der Steuererhebung auferlegt sind, genau umgrenzen. Auch dieser Umstand beweist, daß eine Verpflichtung aller der Steuerhoheit des Reichs unterworfenen Personen,

die Finanzämter bei der allgemeinen Nachforschung nach unbekanntem Steuerfällen durch Auskünfte zu unterstützen, nicht besteht. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 21. April 1922 V A 223/22.)

Ungebührliche Zusätze auf Sendungen nach Polen. — Durch die Zeitungen ist folgendes verbreitet worden: »Es werden häufig Briefsendungen nach Polen aufgeliefert, die vom Absender mit ungebührlichen und für Polen verletzenden Zusätzen versehen sind. Die polnischen Dienststellen haben in Aussicht gestellt, solche Sendungen künftig von der Beförderung auszuschließen. Es liegt daher im Interesse der Absender, solche Zusätze zu unterlassen.« — Zu den unzulässigen Zusätzen gehört auch folgender: »Deutsches Land in Polenhand«. Sendungen mit solchen Zusätzen werden von der Beförderung ausgeschlossen.

Fluggebühr für Post nach Rußland. — Die Absender von Flugpostbriefen und Flugpostkarten nach Rußland werden erneut darauf hingewiesen, daß der Flugzuschlag für solche Sendungen nicht 40 Pf., wie im sonstigen Auslandflugpostverkehr, sondern 8 Mark für Postkarten und für jede 20 g eines Briefes beträgt. Außerdem werden die gewöhnlichen Auslandgebühren erhoben. Es kosten also eine Flugpostkarte nach Rußland 3.50 Mk. gewöhnliche Gebühr und 8 Mk. Zuschlag, zusammen 11.50 Mk., ein Brief bis 20 g 6 Mk. und 8 Mk. Zuschlag, zusammen 14 Mk., ein Brief über 20—40 g 9 Mk. und 16 Mk. Zuschlag, zusammen 25 Mk., ein Brief über 40—60 g 12 Mk. und 24 Mk. Zuschlag, zusammen 36 Mk. uff.

Zeitungsbeiträge in eigener Angelegenheit der Verleger. — Nachdem wiederholt Anträge der Zeitungsverleger, ihnen die Anmeldung von Preiserhöhungen mit rückwirkender Kraft für ihre Zeitungen im Laufe der Bezugszeit zu gestatten, aus rechtlichen und betriebsdienstlichen Gründen von der Post abgelehnt werden mußten, benutzen viele Verleger, um ihren Zweck dennoch zu erreichen, folgenden Ausweg. Sie fügen ihrer Zeitung eine gedruckte Mitteilung an die Bezüge über die jeweils notwendig gewordene Preiserhöhung bei mit der Aufforderung, den Mehrbetrag unter Benützung einer der Zeitung ebenfalls beigefügten Zahlkarte unmittelbar an den Verlag einzusenden. Um den Verlegern dieses aus der Not der Zeit hervorgegangene Verfahren nach Möglichkeit zu erleichtern, hat die Post bestimmt, daß Mitteilungen der erwähnten Art und hierauf Bezug habende Zahlkarten, gleichviel ob sie den Zeitungen lose, geheftet oder aufgeklebt beigegeben werden, stets als Bestandteile der Zeitungen anzusehen und daher nicht mehr der Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeiträge zu unterwerfen sind. — Anträgen der Verleger auf Rückzahlung etwaiger für derartige Beiträge bereits erhobenen Gebühren darf stattgegeben werden. (Post-Nachrichtenblatt.)

Postwertzeichen-Versteigerung des Reichspostministeriums in Frankfurt (Main). — Das Reichspostministerium in Berlin B. 66 versteigert zugunsten der Reichskasse vom 14.—16. August in Frankfurt (Main) im großen Saale des Volkshausbildungsheims, Eschenheimer Anlage 40—41, gebrauchte Briefmarken des Deutschen Reiches, Luxemburgs, Portugals und der österreichischen Post in der Türkei, sowie ungebrauchte Postwertzeichen von Samoa (Briefmarken und Postkarten der Schiffszeichnung ohne und mit Wasserzeichen). Die Verkauflose sind so gebildet, daß sowohl Sammler wie kleine und große Händler ihren Bedarf decken können. Um die Beteiligung an der Versteigerung zu erleichtern, werden schriftliche Steigerungsaufträge von den Postanstalten entgegengenommen und kostenlos ausgeführt.

Errichtung eines Seminars für Wirtschaftslehre der Unternehmungen. — Ein Seminar für Wirtschaftslehre der Unternehmungen soll, wie berichtet wird, an der Universität Göttingen unter Leitung des nun dorthin berufenen Professors Dr. Passow gegründet werden. Diese neue Universitäts-Einrichtung hat die Aufgabe, im Unterricht und in der Forschung sich besonders mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Aufbau und der inneren Struktur aller Arten von Unternehmungen, der Klein- und der Großbetriebe, der privaten wie der öffentlichen Unternehmungen auf den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens zu befassen. Als Publikationsorgan werden die von Professor Passow herausgegebenen »Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen« dienen.

